

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums
zur Förderung der Bereitstellung von notwendigen Schulräumen
an Pflegeschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ohne Krankenhausanbindung
(Verwaltungsvorschrift Schulraumförderung)

Vom 2. Juli 2020 – Az.: 34-5418.2-100/27 –

Zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Schulraumförderung vom 11. Februar 2021

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Mit dem vollständigen Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes (PflBG) am 1. Januar 2020 werden die bislang eigenständigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung zusammengeführt. Mit dieser Reform geht auch eine grundlegende Umstellung der Ausbildungsfinanzierung einher. Die Kosten der neuen Pflegeausbildung werden nach § 26 PflBG grundsätzlich über Ausgleichsfonds auf Landesebene finanziert. Zu den Ausbildungskosten gehören auch die Betriebskosten der Pflegeschulen, nicht hingegen die Investitionskosten (§ 27 Absatz 1 PflBG). Auch Mietaufwendungen für das Schulgebäude sind bei der Finanzierung der Pflegeausbildung nicht berücksichtigungsfähig nach § 3 Absatz 1 und Anlage 1 Abschnitt A Nummer 5.1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV).

Die mit Krankenhäusern verbundenen Pflegeschulen nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) verfügen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 KHG über einen Anspruch auf Investitionsförderung gegenüber dem Land. Nutzungsentgelte beziehungsweise Mieten sind nach § 2 Nummer 3 Buchstabe a KHG den Investitionskosten nach § 2 Nummer 2 KHG gleichgestellt.

Für alle Pflegeschulen gelten ab dem Jahr 2020 die gleichen Mindestanforderungen nach § 9 PflBG. Eine Schulgelderhebung ist nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 PflBG ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 2 des Privatschulgesetzes besteht für Pflegeschulen in freier Trägerschaft nur insoweit fort, als dort übergangsweise bis längstens zum 31. Dezember 2024 nach Maßgabe von § 66 PflBG für die bisherigen Pflegeberufe ausgebildet wird. Entsprechendes gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen für Pflege; für diese werden Sachkostenbeiträge nur noch für Bildungsgänge für die bisherigen Pflegeberufe gewährt.

Die Länder haben die Bundesregierung in einer Entschließung des Bundesrats vom 21. September 2018 (Drucksache 360/18) aufgefordert, eine bundeseinheitliche Regelung zur Refinanzierung der Miet- und Investitionskosten für alle Pflegeschulen zu schaffen. Ziel dieses Förderprogramms ist es, bis dahin die bestehenden Finanzierungsunterschiede insbesondere hinsichtlich der Kosten für die Bereitstellung der notwendigen Schulräume zwischen Pflegeschulen ohne Krankenhausanbindung und Pflegeschulen nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e KHG zu minimieren.

- 1.2 Das Land regelt mit dieser Verwaltungsvorschrift die Voraussetzungen für die Förderung. Grundlagen für die Zuwendungen sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), diese Verwaltungsvorschrift und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO), soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ferner finden die §§ 48, 49 und § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.
- 1.3 Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigung nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung entsteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheids.

2 Zweck der Zuwendungen

Das Land gewährt die Zuwendungen, um den Pflegeschulen ohne Krankenhausanbindung sowie den dortigen Schülerinnen und Schülern die grundsätzlich gleichen Rahmenbedingungen für die generalistische Pflegeausbildung zu gewähren wie an den Pflegeschulen nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e KHG. Mit dem Förderprogramm soll angesichts des dringenden Fachkräftebedarfs im Bereich der Pflege auch ein Anreiz gesetzt werden, möglichst viele Schülerinnen und Schüler auszubilden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach Nummer 2 können den Trägern von öffentlichen und privaten Pflegeschulen nach § 9 PflBG und § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg gewährt werden, soweit es sich um keine Pflegeschulen nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e KHG handelt. Für Pflegeschulen, bei denen es sich um keine Pflegeschulen nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e KHG handelt, aber am 31.12.2019 gehandelt hat, können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn für das Ausscheiden aus der Förderung nach dem KHG Umstände ursächlich waren, auf deren Eintritt der Träger keinen Einfluss hatte.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird zur Unterstützung der Finanzierung von Aufwendungen zur Bereitstellung notwendiger Schulräume für die berufliche Pflegeausbildung, die nicht zu den Ausbildungskosten nach § 27 Absatz 1 PflBG gehören (Miet- und Investitionskosten), als Pauschalbetrag pro Schülerin oder Schüler gewährt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung und in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- 5.2 Der Zuschuss wird ausschließlich für Pflegeschulen nach Nummer 3 gewährt und bemisst sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die dort nach dem Pflegeberufegesetz im jeweiligen Bewilligungszeitraum ausgebildet werden. Die Förderung wird pro Schülerin oder Schüler gewährt ab dem Kalendermonat, in dem die ausbildungsbedingte Beschulung nach dem Pflegeberufegesetz begonnen wird (Schuljahresbeginn), und bis einschließlich des Kalendermonats, in dem das Schuljahr regulär endet. Kalendermonate, in denen eine Schülerin oder ein Schüler nur zeitweise an der Beschulung teilnimmt, werden im Rahmen der Förderung als volle Kalendermonate behandelt. Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler vor dem Ende des Schuljahres vorzeitig aus, wird die Förderung dennoch bis zum Schuljahresende gewährt. Maßgeblich ist die Schülerzahl, die der Abrechnung der Ausgleichszuweisungen für die entsprechende Pflegeschule nach § 34 Absatz 5 PflBG und § 16 PflAFinV zugrunde liegt. Pro Schülerin oder Schüler werden pauschal 6 m² als angemessener Flächenbedarf berücksichtigt.
- 5.3 Die unterschiedlichen Kostenniveaus nach räumlicher Lage des Schulgebäudes im Land werden über die Bildung von drei Kostenklassen berücksichtigt wie folgt:

Kostenklasse	Raumkategorie nach Landesentwicklungsplan (LEP) 2002	Fördersatz pro m² und Monat
I	Verdichtungsräume	9,50 Euro
II	Randzonen um Verdichtungs-räume	8,00 Euro
III	Ländlicher Raum (im engeren Sinn und Verdichtungs-bereiche)	7,50 Euro

Maßgeblich für die Zuordnung zur Kostenklasse ist die Lage des Schulgebäudes, in dem die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz tatsächlich stattfindet. Befindet sich eine Schule der Kostenklasse I in einer Gemeinde mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, erhöht sich der entsprechende Fördersatz auf 11 Euro.

5.4 Der Zuschuss wird jeweils für einen Bewilligungszeitraum berechnet wie folgt:

Schülerzahl nach Nummer 5.2 x 6 m² x Fördersatz nach Nummer 5.3 x Zahl der Kalendermonate im Bewilligungszeitraum

6 Verfahren und Verwendungsnachweis

6.1 Bewilligungs- und Zahlstelle ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die geförderte Pflegeschule ihren Sitz hat.

6.2 Zuwendungsanträge sind von den Trägern von öffentlichen oder privaten Pflegeschulen nach Nummer 3 bei dem nach Nummer 6.1 zuständigen Regierungspräsidium nach dem Vordruck-Muster (Anlage 1) bei jedem Beginn eines Schuljahres im laufenden Kalenderjahr innerhalb von vier Wochen nach der endgültigen Meldung der Schülerzahl nach § 5 Absatz 3 Satz 2 PflAFinV in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 PflAFinV an die zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 PflBG einzureichen. Für im Jahr 2020 beginnende Schuljahre ist eine Antragstellung bis zum 31.12.2020 möglich. Vorzeitiger Maßnahmebeginn mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wird zugelassen.

6.3 Die Nummern 7 bis 9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

6.4 Das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses sind nach dem Vordruck-Muster (Anlage 2) nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist jährlich bis spätestens 30. Juni des auf den - gegebenenfalls anteiligen - Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen. Eine Mehrfertigung der Abrechnung nach § 16 PflAFinV (einschließlich Anlagen) ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

6.5 Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des jeweiligen Schuljahres an der jeweiligen Schule bis zum letzten Tag des Monats vor dem Beginn eines weiteren Schuljahres an der jeweiligen Schule, maximal aber 12 Kalendermonate.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Teilbeträgen. Ein Teilbetrag in Höhe von 70 Prozent des bewilligten Zuschusses wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt, der restliche Betrag nach Prüfung des Verwendungsnachweises nach Nummer 6.4 unter Berücksichtigung einer hierin gegebenenfalls festgestellten Unterschreitung der gemeldeten Schülerzahl nach Nummer 6.2.

7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Stuttgart, den 2. Juli 2020

Lucha

Antrag

Antragsteller, genaue Bezeichnung und Anschrift, Ansprechperson, Telefonnummer, E-Mail

--

An das
Regierungspräsidium

.....
.....

Antrag auf Zuschussbewilligung nach der Verwaltungsvorschrift Schulraumförderung vom 2020

Aufgrund der o.g. Verwaltungsvorschrift (VwV) beantragen wir einen Zuschuss zur Unterstützung der Finanzierung notwendiger ausbildungsbedingter Aufwendungen, die nicht zu den Ausbildungskosten nach § 27 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) gehören, und machen hierzu folgende Angaben:

Bezeichnung und Sitz der Pflegeschule:
.....

Beginn des Bewilligungszeitraums (Beginn des jeweiligen Schuljahres)	
Ende des Bewilligungszeitraums nach Nummer 6.5 der VwV	
Zahl der Kalendermonate im Bewilligungszeitraum	

Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Nummer 5.2 der VwV	
Fördersatz pro m ² und Monat nach Nummer 5.3 der VwV in Euro	
Flächenfaktor in m ²	6
Beantragter Zuschuss in Euro	

Wir versichern, dass die angegebene Zahl der Schülerinnen und Schüler mit den Angaben gegenüber der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 PflBG bei der Meldung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung übereinstimmt und erklären uns einverstanden, dass das Regierungspräsidium als Bewilligungsstelle dort entsprechende Auskünfte einholen kann.

Die Vorgaben der ANBest-P sowie die Vorschrift des § 264 StGB sind uns bekannt.

Wir bitten um Überweisung auf das Konto:

IBAN:

D	E																
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

unter Angabe des

Verwendungszwecks:

Es ist uns bekannt, dass nach Antragsprüfung **zunächst 70 Prozent des bewilligten Zuschusses** ausbezahlt werden und die Restzahlung erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises unter Berücksichtigung einer hierin gegebenenfalls festgestellten Unterschreitung der in diesem Antrag gemeldeten Schülerzahl erfolgt.

Wir verpflichten uns, den Verwendungsnachweis nach Maßgabe des hierfür vorgesehenen Vordrucks bis spätestens 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Verwendungsnachweis

Zuwendungsempfänger, genaue Bezeichnung und Anschrift, Ansprechperson, Telefonnummer, E-Mail

An das
Regierungspräsidium

.....
.....

**Verwendungsnachweis nach der Verwaltungsvorschrift Schulraumförderung
vom 2020**

Zum Zuwendungsbescheid des oben genannten Regierungspräsidiums vom
.....20..,

Az.:

teilen wir unter Vorlage einer Mehrfertigung der Abrechnung nach § 16 der Pflegebe-
rufe-Ausgleichsfinanzierungsverordnung (einschließlich Anlagen) mit, dass im Kalen-
derjahr 20.. in den Bewilligungszeiträumen eine Beschulung von Schülerinnen und
Schülern nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) wie folgt stattgefunden hat:

Bezeichnung und Sitz der Pflegeschule:
.....

Im ersten Bewilligungszeitraum des Kalenderjahres:

Beginn des Kalenderjahres	01.01.20..
Ende des Bewilligungszeitraums nach Nummer 6.5 der VwV	
Zahl der Kalendermonate im Bewilligungszeitraum im Kalenderjahr	
Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Nummer 5.2 der VwV	
Fördersatz pro m ² und Monat nach Nummer 5.3 der VwV in Euro	
Flächenfaktor in m ²	6
Zuschuss in Euro nach Verwendungsnachweis	

Im zweiten Bewilligungszeitraum des Kalenderjahres (nur auszufüllen, sofern im Kalenderjahr zwei Schuljahre begonnen haben):

Beginn des Bewilligungszeitraums nach Nummer 6.5 der VwV	
Ende des Bewilligungszeitraums nach Nummer 6.5 der VwV	
Zahl der Kalendermonate im Bewilligungszeitraum	
Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Nummer 5.2 der VwV	
Fördersatz pro m ² und Monat nach Nummer 5.3 der VwV in Euro	
Flächenfaktor in m ²	6
Zuschuss in Euro nach Verwendungsnachweis	

Im letzten Bewilligungszeitraum des Kalenderjahres:

Beginn des Bewilligungszeitraums nach Nummer 6.5 der VwV	
Ende des Kalenderjahres	31.12.20..
Zahl der Kalendermonate im Bewilligungszeitraum im Kalenderjahr	
Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Nummer 5.2 der VwV	
Fördersatz pro m ² und Monat nach Nummer 5.3 der VwV in Euro	
Flächenfaktor in m ²	6
Zuschuss in Euro nach Verwendungsnachweis	

Wir bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und ihre Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen. Wir erklären uns einverstanden, dass das Regierungspräsidium als Bewilligungsstelle bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 PflBG Erkundigungen zur Überprüfung unserer Angaben im Verwendungsnachweis einholen kann.

Wir bitten um Überweisung des uns nach Prüfung des Verwendungsnachweises noch zustehenden **Restbetrags des bewilligten Zuschusses** auf das Konto:

IBAN:

D	E																
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

unter Angabe des
Verwendungszwecks:

Ort, Datum

Unterschrift